



**Pfalzwerke
Netz AG**

Gleichbehandlungsbericht 2017

der

Pfalzwerke Netz AG

Ludwigshafen, den 20. März 2018

Gliederung

Einführung – Selbsteinordnung	3
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	3
I. Organisatorische Maßnahmen	3
1. Änderung der Unternehmensorganisation	3
2. Ablauforganisation – Geschäftsprozesse	7
II. Rechnungsmäßige Entflechtung	12
III. Informatorische Maßnahmen – Vertraulichkeit	13
IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung	15
B) Gleichbehandlungsmanagement	16
I. Gleichbehandlungsbericht/-programm	16
II. Gleichbehandlungsbeauftragter	16
III. Vermittlungskonzept	17
IV. Überwachung – Sanktionen	17
C) Ausblick	18

Einführung – Selbsteinordnung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (PFALZWERKE AG) hat 2012 ihr gesamtes Netzgeschäft einschließlich Netzeigentum auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert und ist operativ nur noch im nicht regulierten Bereich (Handel mit bzw. Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas sowie energienahen Dienstleistungen) und in übergreifenden Zentralfunktionen (Shared Services) tätig. Wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gilt sie gem. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU).

Die Pfalzwerke Netz AG hat ca. 355.000 verbrauchende und verteilende Kunden an ihr Stromverteilernetz angeschlossen. Deshalb benötigen beide Gesellschaften ein Gleichbehandlungsmanagement und haben einen Gleichbehandlungsbericht zu erstellen (§ 7a Abs. 5 EnWG).

Für beide Gesellschaften galt im Berichtszeitraum zunächst noch das Gleichbehandlungsprogramm vom 28.2.2016. Es wurde am 16.2.2018 an die ergänzenden Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsvorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) angepasst. Hilfreich waren dabei die Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden vom 14.7.2017; sie sind inhaltlich überzeugend und stärken die Rechtssicherheit.

Nachfolgend wird über die 2017 getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gleichbehandlungsprogramme berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2016 vom 24.3.2017 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im 1. Quartal 2018 getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

Der Bericht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.3.2018 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internetseiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

Teil A

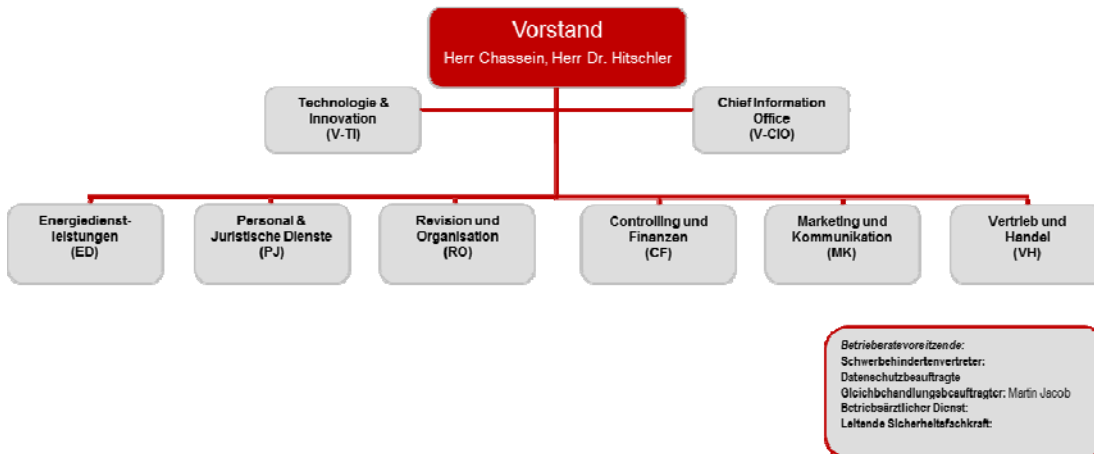
Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderung der Unternehmensorganisation

Das Effizienzprojekt Fokus mit dem Ziel einer Verringerung von Organisationseinheiten sowie einer Verschlinkung, Konzentration und stärkeren IT-Unterstützung von Geschäftsprozessen in der PFALZWERKE AG wie auch in der Pfalzwerke Netz AG wurde im Berichtszeitraum weiter umgesetzt.

Am 31.12.2017 waren bei der **PFALZWERKE AG** 347 Mitarbeiter¹ angestellt (nur Aktive, inkl. Teilzeitkräften und Auszubildenden). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



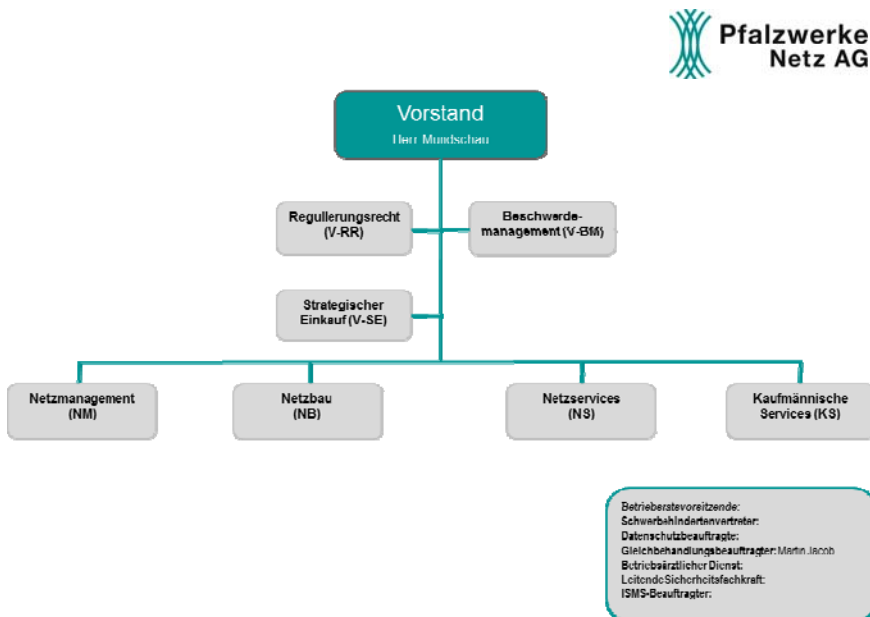
Die Geschäftsverteilung im **Vorstand** der PFALZWERKE AG (dazu Bericht 2011, S. 4 f.) blieb im Berichtszeitraum unverändert. Unbeschadet der aktienrechtlichen Gesamtverantwortung ist der Bereich Vertrieb und Handel (VH) dem kaufmännischen Vorstandsmitglied zugeordnet, der Bereich Energiedienstleistungen (ED) dem technischen Vorstandsmitglied. Die übrigen Organisationseinheiten sind Shared Services.

Das **Billing**, sowohl für das Verteilernetz als auch den Energievertrieb, war bisher in einem Shared Service gebündelt, der prego Services GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen der PFALZWERKE AG mit der VSE AG. Im Berichtszeitraum wurde das Vertriebs-Billing neu geordnet: Die prego blieb für die Rechnungslegung und das Inkasso zuständig, der Rechnungsversand wurde einem externen Dienstleister, der regio-com, übertragen, die Marktkommunikation einschließlich der Kundenwechselprozesse in den Bereich VH der PFALZWERKE AG reintegriert unter Übernahme entsprechender prego-Mitarbeiter.

Dadurch konnten Schnittstellen vereinfacht und die Effizienz und Agilität am Markt gesteigert werden. Auf die Entflechtung hatte dies keinen Einfluss; die prego bearbeitete das Netz- und das Vertriebs-Billing ohnehin in getrennten Teams, um die informativische Entflechtung aufbauorganisatorisch abzusichern (Bericht 2009, S. 7 f.). Somit war die Entflechtung vor der Neuordnung des Vertriebs-Billings ebenso wirksam gewährleistet wie in der aktuellen Struktur.

¹ Das generische Maskulinum inkludiert **alle** Geschlechter (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16)

Am 31.12.2017 waren bei die **Pfalzwerke Netz AG** 437 Mitarbeiter angestellt (nur Aktive, inkl. Teilzeitkräften, Auszubildenden und Trainees). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Die Bereichsstruktur der **Pfalzwerke Netz AG** blieb im Berichtszeitraum unverändert. Beim **Leitungspersonal** gab es zwei Änderungen: Der bisherige Vorstand, Herr Dieter Sroka, ging zum 31.7.2017 in den Ruhestand. Nachfolger ist seit 1.8.2017 Herr Marc Mundschau, bisher Leiter des Bereichs KS. Dessen Leitung wurde zum 1.9.2017 neu besetzt. Zum Leitungspersonal i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. In ihrem jeweiligen Aufgabenbereich sind sie auch Letztentscheider i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist, außerdem der Leiter und der jeweils Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle.

Die Pfalzwerke Netz AG verfügt damit über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausstattungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 Satz 2 EnWG). Soweit weniger diskriminierungsgeneigte Aufgaben des Netzbetriebs durch verbundene oder externe Dienstleister wahrgenommen werden, verfügt sie über die entsprechende eigene Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht effektiv wahrnehmen zu können (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG).

Doppelfunktionen bei ihrem Leitungspersonal und den Letztentscheidern (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG) gibt es im Verhältnis zur PFALZWERKE AG nicht. Ebenso wenig gibt es Interessenkollisionen, welche die **berufliche Handlungsunabhängigkeit** ihres Leitungspersonals beeinträchtigen könnten (§ 7a Abs. 3 EnWG). Dessen bewegliche

Vergütungsbestandteile hängen allein vom Ergebnis der Pfalzwerke Netz AG und der Erreichung der netzbezogenen Individualziele ab. Ihre Gesellschaftsform und Besetzung des Aufsichtsrats (Bericht 2012, S. 6 f.) schließen, unter Wahrung der gem. § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG zulässigen Renditekontrolle, Interessenkollisionen beim Netzbetrieb oder Einzelweisungen zu Baumaßnahmen aus (§ 7a Abs. 4 S. 5 EnWG). Den Aufsichtsratsvorsitz hat das technische Vorstandsmitglied der PFALZWERKE AG inne.

Die Pfalzwerke Netz AG wird bei der Wahrnehmung nicht diskriminierungsgeneigter Tätigkeiten des Netzbetriebs i. S. v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG **unterstützt**

- durch die PFALZWERKE AG im Bereich kaufmännischer, juristischer und sonstiger Querschnittsfunktionen (z.B. Personal, Revision, Unternehmenskommunikation, F&E) sowie durch deren Tochterunternehmen PfalzKom GmbH im Bereich Telekommunikation und Repa GmbH im Bereich Elektrotechnik,
- durch die prego services GmbH im Bereich Netznutzungs- und Personalabrechnung, Lieferantenwechselprozesse, Materialwirtschaft und IT,
- durch die VOLTARIS GmbH im Bereich Zähler- und Energiedatenmanagement; diese beiden Unternehmen sind Gemeinschaftsunternehmen der PFALZWERKE AG und der VSE AG;
- durch die Ifi Ingenieurbüro für Industrieanlagen GmbH, Frankfurt, im Bereich der Ablesung nicht fernausgelesener Zähler sowie der Übertragung der Messwerte ins Abrechnungssystem,
- durch die regiocom, Magdeburg, im Bereich Kundenservice (zunächst nur first level, seit 2017 z.T. auch second level); zu diesen beiden Dienstleistern bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen.

Soweit **Dienstleister** für die Pfalzwerke Netz AG tätig werden, sind sie verpflichtet,

- die Anforderungen des aktuellen Gleichbehandlungsprogramms der Pfalzwerke Netz AG zur Diskriminierungsfreiheit und zum Vertraulichkeitsschutz einzuhalten,
- auf einen verwechslungssicheren Außenauftritt zu achten, ggf. unter Nutzung des Logos der Pfalzwerke Netz AG,
- über die Einhaltung dieser Verpflichtungen Auskunft zu erteilen und
- das fachliche Weisungs- und Letztentscheidungsrecht der Pfalzwerke Netz AG in allen Fragen des Netzbetriebs zu beachten.

Dies ist vertraglich ausdrücklich klargestellt. Soweit Dienstleister Dritte einschalten, haben sie entsprechende Verpflichtungen auch mit diesen zu vereinbaren. Im Verhältnis zu den Dienstleistern gibt es ebenfalls keine Doppelfunktionen, die zu Interessenkonflikten führen oder die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals der Pfalzwerke Netz AG beeinträchtigen könnten.

2. Ablauforganisation – Geschäftsprozesse

Im Fokus-Projekt (s.o. 1.) wurden die netzbetrieblichen Prozesse einsprechend dem BNetzA-Geschäftsprozessmodell auf ihre Effizienz überprüft und ggf. angepasst, z.T. auch in Umsetzung geänderter BNetzA-Vorgaben: Die Festlegung BK 6-16-200 vom 20.12.2016 zur interimistischen Umsetzung der MsbG-Anforderungen modifizierte die Festlegungen BK6-06-009 („GPKE“) zur **Marktkommunikation**, BK6-09-034 („WiM“) zu Messstellen-Wechselprozessen und BK6-14-110 („MPES“) zu Einspeisungsprozessen; nur die Festlegung BK6-07-002 („MaBiS“) zu Bilanzierungsprozessen blieb unberührt.

Darüber hinaus modifizierte die BNetzA wichtige **Standardverträge**: Mit Festlegung BK6-17-042 vom 23.8.2017 ersetzte sie die bisherigen Muster eines Messstellen- und Messrahmenvertrages durch einen einheitlichen Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag. Er regelt das Verhältnis dritter („wettbewerblicher“) Messstellenbetreiber (wMSB) zum VNB (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG). Derzeit sind im Gebiet der Pfalzwerke Netz AG 28 wMSB tätig, die insgesamt ca. 1050 Zähler betreiben. Davon haben inzwischen 24 Unternehmen den von der BNetzA festgelegten MSB-Rahmenvertrag abgeschlossen.

Mit Beschluss BK6-17-168 vom 20.12.2017 hat die BNetzA auch den Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag modifiziert. Bisher regelt er neben der Netznutzung auch den gesamten grundzuständigen Messstellenbetrieb (MSB) durch den VNB, unabhängig von der verwendeten Messtechnik (konventionell und modern). Künftig umfasst er nur noch die konventionelle Messung, so dass der VNB für moderne Messtechnik gesonderte Messstellenverträge mit den Lieferanten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG) oder mit den Anschlussnutzern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 MsbG) benötigt. Die neuen BNetzA-Vorgaben wurden bzw. werden von der Pfalzwerke Netz AG und ihren Dienstleistern im Rahmen der vorgesehenen Übergangsregelungen **fristgerecht umgesetzt**.

Hilfreich ist, dass die Verträge in Textform, d.h. durch Mailwechsel angepasst werden können und dass der bisherige Netznutzungsvertrag **übergangsweise** bis 31.3.2018 weiter genutzt werden kann. Derzeit lassen sich wegen Engpässen beim Software-Lieferanten SAP noch keine separaten INVOIC-Rechnungen für die im Berichtszeitraum verbauten modernen Messeinrichtungen (mME) generieren. Nach der BNetzA-Festlegung BK 6-16-200 wäre dies eigentlich schon notwendig; abweichende Vereinbarungen sind dort aber zugelassen. Eine solche Vereinbarung ist der bisherige Netznutzungsvertrag; er ermöglicht es, die Netznutzung und den grundzuständigen MSB gemeinsam gegenüber dem Netznutzer abzurechnen, unabhängig von der verwendeten Zählertechnik. Bis zum 3.4.2018 sind die erforderlichen Umstellungen im SAP IS-U abgeschlossen. Ab 4.4.2018 erfolgen alle mME- und Netznutzungsabrechnungen gegenüber den Lieferanten separat, wie von der BNetzA festgelegt.

Weniger hilfreich ist, dass die BNetzA keinen **Messstellenvertrag** für moderne Messtechnik festgelegt hat und sich kein Lieferant im Vorhinein festzulegen braucht, ob er die Abrechnung moderner Messtechnik gegenüber den Endkunden übernimmt oder nicht, sondern dies erst nach Zählerumbau und in jedem Einzelfall anders entscheiden kann. Dadurch ist es dem grundzuständigen Messstellenbetreiber unmöglich, den Anschlussnutzer vor einem Zählerumbau zu informieren, ob auf ihn gesonderte Kosten zukommen; diesbezüglich kann er nur an den jeweiligen Lieferanten verweisen. Hier hätte die BNetzA im Verbraucherinteresse für mehr Transparenz sorgen können.

Im Berichtszeitraum wurden die Dienstleistungsverträge sowie der **Ableseprozess** auf Effizienz und Übereinstimmung mit dem Gleichbehandlungsprogramm überprüft und z.T. angepasst. Die Ifi (s.o. S. 6) war in der Vergangenheit als Shared Service tätig und nahm Ablesungen teils für die Pfalzwerke Netz AG gem. § 21 NAV vor, teils für den Energievertrieb der PFALZWERKE AG als Grundversorger gem. § 9 GVV. Im Berichtszeitraum wurde dies umgestellt. Seither erfolgen Ablesungen durch Ifi nur noch im Auftrag der Pfalzwerke Netz AG. Diese gibt die Zählwerte im Rahmen der festgelegten Marktkommunikation dem jeweiligen Lieferanten weiter.

Überprüft und z.T. angepasst wurde auch der Prozess der **Anschlussunterbrechung** gem. § 24 Abs. 3 NAV im Lieferantenauftrag wegen Zahlungsrückständen eines Kunden. Entsprechend den BNetzA-Vorgaben zum Netznutzungsvertrag und § 24 NAV wird eine Anschlussunterbrechung ebenso wie eine Entsperrung durch die Pfalzwerke Netz AG beauftragt und durch die prego vollzogen. Deren Mitarbeiter räumen auf Lieferantenwunsch säumigen Kunden die Möglichkeit ein, die Sperrung durch Barzahlung abzuwenden. Auf die Möglichkeit, die prego mit einem solchen Inkasso-Versuch zu beauftragen, hat die Pfalzwerke Netz AG alle Lieferanten im Zusammenhang mit der Umsetzung des MsbG hingewiesen. Das Interesse externer Lieferanten an diesem Zusatz-Service war allerdings gering; bisher wird er nur von der PFALZWERKE AG genutzt.

Der **Konsultationsprozess** gem. § 19 Abs. 3, 4 EnWG bei Erstellung oder Änderung **Technischer Vorschriften** für den Netzanschluss erzeugender, verteilender oder verbrauchender Netzkunden führte bis 2016 zu unnötigen Doppelverfahren: Sie wurden zunächst von den Verbänden mit den Netznutzern konsultiert und der BNetzA mitgeteilt; anschließend konsultierten die VNB ihre individuellen, aber materiell identischen Bedingungen nochmals und teilten sie der BNetzA mit. Um dies zu vermeiden, wurde § 19 Abs. 3, 4 EnWG im Jahr 2016 auf „allgemeine“ Mindestanforderungen der Verbände beschränkt. Haben diese aber noch keine entsprechenden allgemeinen Anforderungen konsultiert und der BNetzA mitgeteilt, ist eine netzbetreiber-individuelle Konsultation und Mitteilung unbeschadet des missverständlichen Normtexts EU-rechtlich wohl weiterhin geboten (arg. § 19 Abs. 2 Satz 5 EnWG).

Vor diesem Hintergrund hat die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum vorsorglich ihren Entwurf einer Technischen Richtlinie zum Anschluss von Ladeeinrichtungen an das 0,4-kV-Netz und deren Änderung durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite konsultiert und der BNetzA mitgeteilt. Danach sind für Ladeeinrichtungen zu Zwecken der **Elektromobilität** >12 kW Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung gem. § 14a EnWG vorzusehen. Entsprechende Regelungen gem. § 49 EnWG werden auch im Verband der Elektrotechnik (VDE-FNN) diskutiert; bis zu einer Verabschiedung dürfte aber noch einige Zeit vergehen. Das Niederspannungs-(Nsp)Netz der Pfalzwerke Netz AG erschließt vor allem strukturschwache ländliche Räume mit hohem Pendleranteil, wo ein Ausbau der Elektromobilität zu ausgeprägten Lastspitzen am späten Nachmittag und frühen Abend führen kann. Angesichts der politischen Förderung der Elektromobilität bestand hier höherer Handlungsbedarf als in besser durchmischten Nsp-Netzen, um möglichst allen Anschlusswünschen für Ladeinfrastrukturen nachkommen zu können.

Die Kalkulation der **Netzentgelte** erfolgte wie im Vorjahr allein innerhalb der Pfalzwerke Netz AG. Dieser Prozess gestaltete sich in 2017 aufwendiger als bisher, da nach dem Netzentgelt-Modernisierungsgesetz erstmalig ein Referenzpreisblatt zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gem. § 18 StromNEV zu veröffentlichen war. Die Erlösobergrenze für 2018 wurde entsprechend den BNetzA-Hinweisen vom 14.9.2017 angepasst, die vorläufigen Netzentgelte für 2018 vorab der BNetzA mitgeteilt, am 10.10.2017 im Internet veröffentlicht und parallel allen Netznutzern per E-Mail bekanntgemacht. Ebenso wurden die endgültigen Netzentgelte für 2018 kalkuliert, am 20.12.2017 im Internet veröffentlicht und parallel allen Netznutzern per E-Mail mitgeteilt. Vor diesen Veröffentlichungen waren die vorläufigen und endgültigen Netzentgelte keinem Netznutzer zugänglich. Die Abweichung der endgültigen von den vorläufigen Netzentgelten beruhte allein auf höheren Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netzebenen.

Im Rahmen ihrer Netzentgelte hat die Pfalzwerke Netz AG auch die **Messentgelte** für den Betrieb konventioneller und moderner Zähler veröffentlicht. Die Übernahme des grundzuständigen Betriebs moderner Messtechnik zeigte sie der BNetzA fristgerecht zum 30.6.2017 an (§ 45 Abs. 3 MsbG). Bis zum 1.2.2018 hat sie ca. 9.000 mME verbaut; dies entspricht ca. 3 % der Pflichteinbaufälle gem. §§ 29 Abs. 3, 32 MsbG.

Der **grundzuständige** MSB ist Teil des Netzbetriebs, unabhängig von der eingesetzten Messtechnik (Bericht 2016, S. 8 f.). Folglich unterliegt er allen Vertraulichkeits- und Nichtdiskriminierungsvorgaben für VNB, schon aus EU-rechtlichen Gründen. Dagegen gehört der von Anschlussnehmern oder Anschlussnutzern gem. §§ 5, 6 MsbG beauftragte **wettbewerbliche** MSB zum Wettbewerbsbereich. Er kann schon nach dem Normtext nur durch einen „Dritten“ wahrgenommen werden, nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber; dafür spricht auch der Gegenschluss zu § 10a Satz 2

EEG und § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG. Deshalb wird der wettbewerbliche MSB in der Pfalzwerke-Gruppe durch die PFALZWERKE AG wahrgenommen.

Die **Verlustenergie** ließ die Pfalzwerke Netz AG unverändert entsprechend ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung vom 28.8.2012 und der prozeduralen Vorgaben gem. BNetzA-Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008 transparent und diskriminierungsfrei beschaffen (Bericht 2013, S. 11). Durch BNetzA-Beschluss BK8-13/2992-41 vom 25.11.2013 war eine solche Beschaffung für die 2. Regulierungsperiode als wirksam verfahrensreguliert festgelegt worden (§ 11 Abs. 2 S. 2, 4 ARegV).

Im Berichtszeitraum nahm die Zahl der **EEG-Anschlüsse** weiter zu. Insgesamt sind in NSp ca. 23.500 kleinere und mittlere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittel- und Hochspannung ca. 480 größere EEG-Anlagen. Alle Anträge auf Netzanschluss wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet.

In Süddeutschland mit seinem relativ unsteten Windaufkommen (Vollastbenutzungsdauer oft deutlich <2000 h/a) verursachen Windkraftanlagen hohe, meist gleichzeitig auftretende Einspeisespitzen, so dass die Netzeinbindung anspruchsvoll ist. Gleichwohl brauchte die Pfalzwerke Netz AG bei ihrer Netzausbauplanung bisher keinen Gebrauch von der **Spitzenkappung** (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 1a Abs. 3 EnWG) machen: für die Zukunft muss sie sich dies aber – nach entsprechender Veröffentlichung – vorbehalten.

In 2017 mussten im Rahmen des **Einspeisemanagements** in 2 Fällen größere EEG-Anlagen wegen Arbeiten im Netz zeitweilig abgeregelt werden (§ 14 EEG). Im Bereich des UW Offenbach waren zwischen März und September mehrere Eingriffe über alle Stufen (0%, 30%, 60%, 100%) notwendig, im Bereich des UW Oberndorf im Dezember an einem Tag (Stufe 60%). Die EEG-Betreiber erleiden dadurch keinen wirtschaftlichen Nachteil, da in solchen Fällen die nicht erzeugte, aber erzeugbare Energiemenge vergütet wird (§ 15 EEG). Das Einspeisemanagement und die **Vergütung** erfolgten gemäß BNetzA-Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1 vom 7.3.2014 diskriminierungsfrei allein nach netztechnischen Gesichtspunkten ohne Ansehen des Betreibers.

Um Engpässe im NSp-Netz für den Anschluss neuer EEG-Anlagen kostengünstiger zu beseitigen, engagieren sich die PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit Hochschulen und Industrie an der Forschung und Entwicklung (F&E) des sog. **Smart Grid**. 2017 wurden 3 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderte F&E-Projekte erfolgreich abgeschlossen. Für die Pfalzwerke-Gruppe koordiniert wurden sie vom Stabsbereich V-TI der PFALZWERKE AG als Shared Service. Im Projekt **FLOW-R** („Flexibler Ortsnetz-Spannungs- und Wirkleistungsregler“) wurde ein neuer Netzregler entwickelt, der neben der Spannungsregelung auch eine Leistungs-

flussregelung im vermaschten Nsp-Netz ermöglicht, um volatile Stromeinspeisungen besser zu bewältigen. Der Regler hat sich in einem Feldtest bewährt und wird künftig im Netzbetrieb breiter eingesetzt.

Auch im Projekt **LISA** („Leitfaden zur Integration spannungsstabilisierender Applikationen“) ging es um die optimale Integration von regenerativen Stromerzeugungsanlagen in das Nsp-Netz. Hierbei wurden Maßnahmen zur Spannungshaltung betrachtet sowie unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten evaluiert. Ziel war eine übergeordnete Regelstrategie für den koordinierten Betrieb einzelner Applikationen, wie z.B. regelbarer Ortsnetztransformator, Wechselrichter oder Spannungsregler. Die Ergebnisse flossen in einen „Leitfaden zur Integration spannungsstabilisierender Applikationen“ ein, als Planungshilfe insbesondere für kleinere VNB.

Das Projekt **ThermSpe4EE** („Thermische Speicherung für Erneuerbare Energien“) untersuchte den flexiblen netzdienlichen Einsatz von Wärmepumpen in Kombination mit verschiedenen Speichertechnologien und zeitvariablen Stromtarifen. Eine moderne Wärmepumpe nimmt Strom dann auf, wenn ein günstiges Angebot zur Verfügung steht und wandelt ihn in Wärme um. Ein im Forschungsprojekt neu entwickeltes Regelungssystem stimmt die verschiedenen Anforderungen aus Markt, Gebäude und Heizsystem optimal aufeinander ab. Das System ist bereits in einem Haushalt im Probebetrieb.

Am 1.1.2017 startete das vom BMWi mit rund 30 Mio. € geförderte Verbundprojekt „DESIGNETZ“, mit dem die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland die Nutzung von Solarenergie und Windkraft zur Versorgung urbaner und industrieller Verbraucher demonstrieren wollen. Es ist Teil des bundesweiten Förderprogramms SINTEG („Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“), welches das BMWi in den nächsten vier Jahren mit insgesamt über 200 Mio. € fördert. Die PFALZWERKE AG beteiligt sich mit industriellen und landwirtschaftlichen Partnern am Teilprojekt **SESAM** („Sustainable Energy Supply for Agricultural Machinery“). Hier wird ein vollelektrischer Traktor im landwirtschaftlichen Betrieb getestet, um die Integration von Elektrofahrzeugen in innovative netz-, system-, und marktdienliche regionale Netzbetriebskonzepte zu untersuchen.

Unbeschadet dieser Bemühungen um eine möglichst netzverträgliche Einbindung volatiler, schwankender EEG-Einspeisungen ist deren weiterer Ausbau mit Risiken für die **Systemstabilität** im Übertragungsnetz verbunden (Bericht 2015, S. 12 f.). Deshalb führt der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Amprion vorsorglich jährlich mehrere Simulator-Trainings zum Netzwiederaufbau durch; hieran ist die Pfalzwerke Netz AG aktiv beteiligt und schult regelmäßig ihre Mitarbeiter der Netzleitstelle. Vorsorgliche Krisenübungen für den Fall großflächiger Stromausfälle mit den in Rheinland-Pfalz

für Katastrophenschutz zuständigen öffentlichen Stellen fanden im Berichtszeitraum nicht statt, sind aber im Frühjahr 2018 geplant.

Ist die Systemstabilität akut gefährdet und anders nicht wiederherstellbar, kann der ÜNB die nachgelagerten VNB zum Lastabwurf anweisen (§ 13 EnWG). Die technischen Rahmenbedingungen hat der VDE-FNN, gestützt auf § 49 EnWG, am 1.2.2017 in einer Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 festgelegt. Die Pfalzwerke Netz AG hat sie in sog. **Kaskadierungs-Vereinbarungen** mit den vorgelagerten Netzbetreibern umgesetzt (Bericht 2016, S. 13). Bisher fordert der ÜNB einen Lastabwurf per Telefon und E-Mail an; künftig soll der Prozess weiter automatisiert werden. Im Berichtszeitraum hat die Pfalzwerke Netz AG die ihr nachgelagerten VNB über diese Umsetzungserfordernisse informiert und mit ihnen ebenfalls Kaskadierungs-Vereinbarungen geschlossen.

Die Pfalzwerke Netz AG hatte schon bisher ein **Technisches Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM)**, um über einen prozessorientierten Ansatz Arbeitsabläufe transparent zu machen und kontinuierlich deren Effizienz und die Qualität der Ergebnisse zu verbessern. Die dadurch geschaffene Transparenz ist auch für die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms förderlich. Im Berichtszeitraum wurde erstmals eine unabhängige externe Zertifizierung angestoßen, die im laufenden Jahr abgeschlossen sein soll. Damit wird die Einhaltung der technischen Sicherheitsanforderungen gem. § 49 EnWG im Netzbetrieb dokumentiert, auch als Nachweis gegenüber der Energieaufsichtsbehörde über die Erfüllung der Netzbetreiberpflichten gem. § 49 EnWG.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung

Die **PFALZWERKE AG** nimmt nur noch die in § 6b Abs. 3 S. 3 EnWG genannten „anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors“ sowie die in Satz 4 genannten „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ wahr. Diese sind in der internen Rechnungslegung getrennt zu kontieren (§ 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG), bedürfen aber *keines* Tätigkeitsabschlusses mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV (Bericht 2015, S. 13 ff.).

Die **Pfalzwerke Netz AG** nimmt neben der Elektrizitätsverteilung i.S.v. § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG auch „andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors“ i.S.v. § 6b Abs. 3 Satz 3 EnWG wahr in Form netznaher Dienstleistungen (Netzservice für Dritte, Straßenbeleuchtung). Deshalb erstellt sie schon immer einen Tätigkeitsabschluss mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Ihre Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb und der Messung hat sie seit jeher in getrennten Konten erfasst und in ihrem Tätigkeitsabschluss dem Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ i.S.v. § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG zugeordnet.

Davon abweichend verlangt § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG eine buchhalterische **Entflechtung** des grundzuständigen Betriebs **moderner Messtechnik** von der Elektrizitätsverteilung (einschließlich konventioneller Messtechnik) in „entsprechender“ Anwendung des § 6b EnWG. Dies soll eine Quersubventionierung durch den Netzbetrieb oder durch den Betrieb konventioneller Zähler ausschließen (Bericht 2016, S. 14 f.).

Dementsprechend hat die Pfalzwerke Netz AG seit Inkrafttreten des MsbG ihre Kosten und Erlöse des Betriebs moderner Messtechnik in getrennten Konten erfasst und im Tätigkeitsabschluss den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors i.S.v. § 6b Abs. 3 Satz 3 EnWG zugeordnet. Hintergrund dieser Zuordnung ist die Absicht, sich allein auf den grundzuständigen Betrieb intelligenter **Stromzähler** zu konzentrieren und wegen des damit verbundenen Aufwandes selbst **keine Zertifizierung** als Smart-Meter-Gateway-Administrator gem. § 25 MsbG anzustreben; diese Funktion nimmt künftig VOLTARIS (s.o. S. 6) wahr, einschließlich einer künftigen Fernauslesung von Gas- oder Wasserzählern.

III. Informatorische Maßnahmen – Vertraulichkeit

Die Maßnahmen zum Vertraulichkeitsschutz nach § 6a EnWG sind eingebettet in die allgemeinen Regelungen zum **Datenschutz**, d.h. in die neue die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das novellierte Bundesdatenschutzgesetz, und die speziellen Datenschutzregelungen in §§ 49 ff. MsbG. Auch im Falle einer Weitergabe von Daten an bzw. Nutzung durch Dienstleister sind alle diese Datenschutz- und Vertraulichkeitsregelungen zu beachten; dies wird vertraglich explizit geregelt.

Im Netzbereich sind beim Umgang mit personenbezogenen Daten neben den o.g. datenschutzrechtlichen Regelungen auch die Vorgaben im EnWG, im MsbG, im EEG, in der StromNZV und in BNetzA-Festlegungen zu beachten. Sie geben verbindlich vor, welche Daten in welcher Form wem zu **kommunizieren** oder ggf. auch zu **veröffentlichen** sind. Eine Weitergabe an Marktteilnehmer darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle normativ oder administrativ festgelegt ist oder wenn der betreffende Kunde eingewilligt hat.

Der **grundzuständige MSB** durch die Pfalzwerke Netz AG gehört zu den Tätigkeiten des Netzbetriebs (s.o. S. 9). Deshalb haben ihre Mitarbeiter ebenso wie ihre Dienstleister die in diesem Zusammenhang erlangen wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften **Informationen i.S.v. § 6a EnWG** gegenüber den Wettbewerbsbereichen der PFALZWERKE AG vertraulich zu behandeln und dürfen sie auch nicht zu deren Gunsten nutzen. Dies ist im neuen Gleichbehandlungsprogramm ausdrücklich klargestellt und muss auch bei Einschaltung von Sub-Dienstleistern vertraglich gesichert sein.

Zwischen der informatorischen Entflechtung und den **Informationspflichten** im Auswahl- und Netzübertragungsverfahren bei **Ablauf von Wegenutzungsverträgen** gem. §§ 46, 46a EnWG (Bericht 2016, S. 15 f.; RdE 2015, 500 ff.) besteht ein Spannungsverhältnis. Auf Seiten der Pfalzwerke Netz AG ist die Datenherausgabe im Hinblick auf die informatorische Entflechtung unproblematisch. Als Netzeigentümer und Inhaber des Wegenutzungsrechts übermittelt sie die notwendigen Netzdaten unmittelbar an die Gemeinde (in der Bewerbungsphase) oder an den Neukonzessionär (in der Verhandlungs- und Übergabephase), nicht über die PFALZWERKE AG. Auf Seiten der Gemeinden bzw. Netzübernehmer kann sie aber nicht kontrollieren, wie die übergebenen Daten verwendet werden und an wen sie weitergegeben werden.

Schon vor dem Übergang des Netzbetriebs müssen vertrauliche **Netzkundendaten** dem neuen Betreiber zur Verfügung gestellt werden, damit der Netzzugang und Lieferantenwechsel in dem übergehenden Netz reibungslos weiterfunktioniert. Hin und wieder gab es Anhaltspunkte, dass solche Daten vom netzübernehmenden VIU, in aller Regel De-Minimis-Unternehmen, zu Zwecken des Energievertriebs genutzt wurden. Die Pfalzwerke Netz AG kann dies nicht unterbinden.

Es wäre Aufgabe der **Regulierungsbehörden**, bei den von der Pflicht zur Vorlage eines Gleichbehandlungsberichts befreiten De-Minimis-Unternehmen regelmäßig abzufragen, durch welche IT-technischen und organisatorischen Maßnahmen sie die informatorische Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit gem. § 6a EnWG sicherstellen. Beides haben auch die De-Minimis-Unternehmen zu beachten.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement**, um Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung zu treffen. Zwar zeichnet sich der IT-Sicherheitskatalog der BNetzA vom 11.8.2015 durch seine verwaltungsverfahrenrechtliche Formlosigkeit aus. Gleichwohl hat ihn das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 14.6.2017 (VI-3 Kart 109/16) als Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 Satz 2 VwVfG formell und materiell bestätigt.

Im Berichtszeitraum hat die Pfalzwerke Netz AG ihr Informationssicherheits-Managementsystem (**ISMS**) durch eine anerkannte unabhängige Prüfstelle nach den einschlägigen DIN- und ISO-Vorschriften zertifizieren lassen. Es wurde federführend begleitet von ihrem ISMS-Beauftragten (s.o. S. 5), der auch der BNetzA als Ansprechpartner in Fragen der IT-Sicherheit benannt wurde. Das **Zertifikat** wurde am 13.10.2017 erteilt und der BNetzA ca. 2 1/2 Monate vor Ablauf der im IT-Sicherheitskatalog vorgesehenen Frist übermittelt. Wünschenswert wäre, wenn die BNetzA ihre Anforderungen an die formale Gestaltung der Zertifikate künftig früher veröffentlichen würde, um den betroffenen Unternehmen Doppelarbeit zu sparen.

Im Rahmen kontinuierlicher Verbesserungen beim **Perimeterschutz** werden auch die Zutrittsberechtigungen für besondere Sicherheitsbereiche (z.B. Netzleitstelle, IT) regelmäßig überprüft. Ende 2017 war das Zugangssystem zur Netzleitstelle Gegenstand einer besonderen Prüfung durch den Bereich Revision und Organisation (RO) der PFALZWERKE AG.

Die Pfalzwerke Netz AG unterliegt als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach der **BSI-Kritis-Verordnung** (KritisV) der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Am 21.2.2017 gab es einen meldepflichtigen Vorgang; die Versorgungssicherheit wurde dadurch nicht beeinträchtigt. Die vorgesehenen Meldewege funktionierten reibungslos. Details können hier aus Sicherheitsgründen nicht dargestellt werden.

Die PFALZWERKE AG fällt zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1b, 1c EnWG i.V.m. KritisV. Gleichwohl trifft auch sie unter Federführung ihres Stabsbereichs V-CIO vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz sensibler Geschäftsprozesse vor Cyber-Angriffen. Derzeit bereitet sie auf freiwilliger Basis ihr **ISMS** ebenfalls auf eine unabhängige Zertifizierung vor.

IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung

Zur **Markentrennung** gem. § 7a Abs. 6 EnWG (dazu Bericht 2015, S. 17 und Versorgungswirtschaft 2016, 213 ff.) gab es im Berichtszeitraum keinen größeren Umsetzungsbedarf. Inzwischen ist das Umsetzungskonzept zur verwechslungssicheren Kennzeichnung im Anlagen- und Fahrzeug-Bestand abgearbeitet. Deshalb konnten die diesbezüglichen Übergangsregelungen im neuen Gleichbehandlungsprogramm entfallen.

Die Markentrennung und die kommunikative Entflechtung wird auch im Bereich des **Messstellenbetriebs** konsequent gelebt: Die Pfalzwerke Netz AG stattet die von ihr im Rahmen des grundzuständigen MSB betriebenen Zähler verwechslungssicher mit ihrem Logo und ihrer Service-Nr. aus. Die PFALZWERKE AG wird die von ihr im Rahmen des wettbewerblichen MSB betriebenen intelligenten Messsysteme mit ihrem Logo und der Service-Nr. des Energievertriebes kennzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurden wegen der o.g. Anpassungen beim Ablese-, Sperr- und Inkassoprozess (S. 8) die von Dienstleistern verwendeten **Benachrichtigungskarten** überprüft, auch auf eine verwechslungssichere Ausstattung mit den Logos und Service-Nummern bzw. Mail-Kontakten aller Auftraggeber. Diese Überprüfung ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen; etwaige Änderungen und ggf. auch Nachschulungen für die Kundenkommunikation werden kurzfristig vorgenommen.

Teil B

Gleichbehandlungsmanagement

Die PFALZWERKE AG als VIU und die Pfalzwerke Netz AG als VNB benötigen ein Gleichbehandlungsmanagement (§ 7a Abs. 5 EnWG).

I. Gleichbehandlungsbericht/-programm

Der **Bericht** 2016 vom 24.3.2017 wurde am 28.3.2017 der BNetzA übersandt und zeitgleich in nicht personenbezogener Form im Internet **veröffentlicht** (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Internet-Seite der PFALZWERKE AG unter „Unternehmen Pfalzwerke“, auf der Internet-Seite der Pfalzwerke Netz AG unter „Informationen & Downloads“, wegen der kommunikativen Entflechtung ohne Verlinkung und wegen der Markentrennung im jeweils eigenen Design (aber mit identischem Inhalt).

Dort sind auch alle früheren Berichte **dokumentiert**, so dass die Unbundling-Historie der Pfalzwerke-Gruppe für jedermann transparent nachvollziehbar ist.

Das neue **Programm** vom 16.2.2018 wurde mit Schreiben vom 23.2.2018 der BNetzA übersandt und zeitgleich per Mail an alle Mitarbeiter der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG sowie an deren für den Netzbereich tätige Dienstleister übermittelt. Die Dienstleistungsverträge verweisen auf das „jeweils gültige“ Gleichbehandlungsprogramm, sodass die Übersendung der Neufassung ausreicht und sich eine förmliche Vertragsanpassung erübrigt.

Zeitgleich wurde das neue Programm im Intranet unter „Konzern-Organisationsrichtlinien“ hinterlegt. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, wird es durch Aushang bekannt gemacht, ist zudem Teil der Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter. Dadurch ist eine flächendeckende Bekanntmachung und leichte Auffindbarkeit für alle Mitarbeiter dauerhaft sichergestellt.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Beauftragter beider Gesellschaften ist Assessor Martin Jacob. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, berichtet dort unmittelbar dem Vorstand bzw. in seiner Funktion als Beauftragter der PFALZWERKE AG deren technischem Vorstandsmitglied. Für deren Wettbewerbsbereiche ist er weder direkt noch indirekt tätig; somit sind Interessenkollisionen ausgeschlossen. Seine Kontaktdaten sind im Gleichbehandlungsprogramm angegeben, so dass er für alle Mitarbeiter jederzeit leicht erreichbar ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in einem BDEW-Gremium mit, das sich mit der VNB-Entflechtung befasst, auch im Rahmen des grundzuständigen MSB, und Umsetzungshilfen für die BDEW-Mitglieder zu neuen gesetzlichen, regulierungsbehördlichen oder gerichtlichen Anforderungen erarbeitet. Der Austausch mit anderen Experten gewährleistet eine kontinuierliche Information über neuere Entwicklungen im Bereich der Entflechtung. Darüber hinaus beteiligt er sich z.B. über Vorträge und Veröffentlichungen an der Klärung rechtlich strittiger Entflechtungsfragen.

III. Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum gab es interne Anfragen, z.B. im Rahmen der Neustrukturierung von Geschäftsprozessen im Fokus-Projekt (s.o. A I.), aus dem Netzkundenservice oder bei der Umsetzung des MsbG. Außerdem war zu klären, was entflechtungsrechtlich bei der Besetzung von Geschäftsführungen, Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der PFALZWERKE AG zu beachten ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der korrekten Umsetzung unterstützen. Gleichzeitig zeigen solche Anfragen, wo das Programm künftig ggf. konkretisiert werden sollte.

Nach Abschluss der Umstrukturierung (s.o. A I. 1.) sind neuerliche Schulungsmaßnahmen für die neuen Organisationseinheiten geplant, nicht als Frontalunterricht, sondern in Form von Frage-Antworten-Runden z.B. im Rahmen von Bereichs-, Abteilungs- oder Team-Besprechungen, um gemeinsam möglichst kosteneffiziente Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Entflechtungsvorgaben zu entwickeln.

IV. Überwachung – Sanktionen

Die laufende Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch den Bereich Revision und Organisation (RO) der PFALZWERKE AG in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

Im Berichtszeitraum wurden u.a. die Dienstleistungsverträge der Pfalzwerke Netz AG mit verbundenen Unternehmen auf die prozedurale Absicherung ihres Fachaufsichts- und Letztentscheidungsrechts in Fragen des Netzbetriebs überprüft, ferner, ob die Laufzeiten und Kündigungsfristen sachlich gerechtfertigt und nicht an die Laufzeit anderer Verträge gekoppelt sind, keine Kontrahierungszwänge oder Ausschließlichkeitsbindungen enthalten und ob etwaige Schiedsklauseln neutral gestaltet sind, ohne konzerninterne Schlichtung durch das VIU. Über weitere Prüfungen wurde schon in anderen Zusammenhang berichtet (s.o. S. 8, 15).

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden nicht festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragen die Mitarbeiter bei der Gesellschaften in Zweifelsfällen proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nach, ob bestimmte Verhaltensweisen den Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und im Gleichbehandlungsprogramm entsprechen.

C) Ausblick

Im Rahmen des sog. „Winterpakets“ der EU-Kommission wird politisch diskutiert, die Entflechtungsvorgaben für die VNB weiter zu verschärfen. Bei den voll entflochtenen VNB mit mehr als 100.000 Anschlusskunden ist dies sachlich nicht zu rechtfertigen.

Geprüft werden sollte jedoch, ob die bisherige pauschale Befreiung der De-Minimis-Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden von der **gesamten** operationellen Entflechtung noch sachlich gerechtfertigt ist. Ein Gleichbehandlungsmanagement mit jährlicher Berichtspflicht (Art. 26 Abs. 2 lit. d Elt-/GasRL), evtl. auch eine gewisse kommunikative Entflechtung (Art. 26 Abs. 3 Elt-/GasRL), wäre auch für solche Unternehmen zumutbar, würde bei ihnen das Bewusstsein schärfen, dass die Vertraulichkeits- und Nichtdiskriminierungsvorgaben schon heute auch für sie gelten, und die Transparenz gegenüber Behörden, Kunden und Marktpartnern stärken.

Ludwigshafen am Rhein, den 20. März 2018

gez. Marc Mundschau
Vorstand der Pfalzwerke Netz AG

gez. Martin Jacob
Gleichbehandlungsbeauftragter der Pfalzwerke Netz AG